



HESSISCHER LANDTAG

23. 08. 2021

Kleine Anfrage

Turgut Yüksel (SPD) vom 07.06.2021

Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Hessen – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem 1. März 2020 reagiert die Bundesregierung mit Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auf den hohen Bedarf von Fachkräften, insbesondere aus Drittstaaten. In Hessen fehlen zahlreiche qualifizierte Fachkräfte in Mangelberufen. Die hessische Landesregierung ist durch das Gesetz angehalten, Strukturen in Wirtschaft und Verwaltung so anzupassen, dass Fachkräfte einwandern können. Presseberichten zufolge ist die Fachkräfteeinwanderung mit der Corona-Pandemie beinahe zum Erliegen gekommen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung während der Corona-Pandemie Sonderregelungen zur Fachkräfteeinwanderung für während der Pandemie besonders benötigte Berufe eingeführt?

Einreisebeschränkungen zur Abwehr von Gefahren bestimmen sich nach der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex - SGK). Rechtsgrundlage für die allgemeinen pandemiebedingten Einreisebeschränkungen ist Art. 14 Abs. 1 SGK i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. E) SGK. Der Vollzug fällt in die Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, in der Regel also in die Zuständigkeit der Bundespolizei, die den Weisungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unterworfen ist. Behörden des Landes Hessen sind nicht zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs berufen.

Ab dem 2. Juli 2020 galten bereits bei Einreisen nach Deutschland folgende reisezweckbezogene Ausnahmen:

- Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal, einschl. Aufenthalte nach § 16a und § 16d Aufenthaltsgesetz (AufenthG);
- Ausländische Fachkräfte und hochqualifizierte Arbeitnehmer, deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann.

Das sind:

- Fachkräfte mit einem konkreten Arbeitsplatzangebot im Sinne der Definition des FEG (§§ 18 Abs. 3, 18a, 18b AufenthG), welches durch die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird;
- Wissenschaftler / Forscher (§ 18d AufenthG). o Entsendungen (nach § 19 Abs. 1 i.V.m. § 10 Beschäftigungsverordnung [BeschV]) und ICT beschränkt auf Führungskräfte und Spezialisten (§§ 19 Abs. 2, 19b AufenthG);
- Führungskräfte (§ 19c Abs. 1 i.V.m. § 3 BeschV);
- IT-Spezialisten (§19c Abs. 2 AufenthG iVm §6 BeschV);
- Beschäftigungen in bes. öffentlichem Interesse (§ 19c Abs. 3 AufenthG);
- C-Visa für dringende Geschäftsreisen, wenn der Ausländer hinreichend glaubhaft macht (etwa durch Arbeitgeber- bzw. Geschäftspartnerbescheinigung), dass seine Einreise auch unter Berücksichtigung der Pandemiesituation unbedingt erforderlich ist.

Diese Einreisemöglichkeiten wurden in der Folge sukzessiv für weitere Fachkräfte erweitert.

Im Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes hat die Landesregierung in Bezug auf die Pandemie keine Kompetenz, Sonderregelungen im Sinne eines Rechtssatzes einzuführen. Sie kann allein auf die Auslegung der Normen und die Ermessensbetätigung der Ausländerbehörden steuernden Einfluss nehmen, soweit keine Bindung aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 besteht. Dies hat das zuständige Ressort getan, indem es die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergangenen Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit Hinweisen für die Ausländerbehörden geprüft und verbindlich eingeführt hat. Beispielsweise in Bezug auf die Zumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens gem. § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG oder in Bezug auf bestimmte Verfahrenserleichterungen. Ein darüberhinausgehender Handlungsbedarf bestand und besteht nicht.

Frage 2. Wie gestaltet sich in Hessen die Anerkennungspraxis von Zertifikaten in Bezug auf Sprachniveau und Berufsqualifikationen der potenziellen Fachkräfte im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes?

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren ist es nach § 81 a Absatz 3 Nr. 2 AufenthG – soweit erforderlich – auch Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde „das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation (...) bei der jeweils zuständigen Stelle unter Hinweis auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren einzuleiten“. Im weiteren Verfahren fungiert die Ausländerbehörde als Schnittstelle zwischen Anerkennungsstelle und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitgebern. Für das Anerkennungsverfahren gelten verkürzte Bearbeitungsfristen. Die zuständige Stelle bestätigt innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der vorzulegenden Unterlagen. Sie soll innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über die Gleichwertigkeit entscheiden. Für zuwanderungsinteressierte Fachkräfte, die sich noch im Ausland befinden, berät die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz eingerichtete Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) zu allen anerkennungsrechtlichen Fragen und begleitet ggf. die Antragstellenden auch im Verfahren (vgl. Antwortbeitrag zu Frage 4). Die Entscheidung der zuständigen Stelle über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation und inwieweit Sprachkenntnisse für die Berufszulassung zwingend erforderlich sind, richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

Frage 3. Wer vermittelt die zuwanderungswilligen Fachkräfte nach Hessen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 4. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit von Hessen mit der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung ZSBA?

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) eingerichtet. Die ZSBA ist in Kooperation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Beratungseinrichtung für zuwanderungsinteressierte Fachkräfte, die sich noch im Ausland befinden, bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Bonn eingerichtet worden.

Sie ergänzt das bestehende Beratungsangebot und richtet sich an Fachkräfte, die im Ausland leben und von dort den Antrag auf Anerkennung stellen. Sie dient den Antragstellenden während des gesamten Anerkennungsverfahrens als zentraler Ansprechpartner. Als Schnittstelle und Ansprechstelle für Fachkräfte im Ausland berät die ZSBA zum Thema Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen unter Berücksichtigung der damit im Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, unterstützt bei der Ermittlung der zuständigen Stellen und der Vorbereitung der Anträge auf Anerkennung und begleitet ggf. durch die Anerkennungsverfahren. Bei Fragen zu länderspezifischen Angeboten verweist die ZSBA Ratsuchende an die spezifischen Einrichtungen im Land (z.B. „WELCOMECENTER Hessen“ (WCH), „IQ Landesnetzwerk Hessen“ etc.).

Durch die ZSBA werden die bereits vorhandenen Beratungsstrukturen im Land Hessen ergänzt, sie ist wichtige Schnittstelle zwischen sich im Ausland befindlichen Fachkräften und den für die Durchführung der Anerkennungsverfahren ausschließlich zuständigen Stellen in den Ländern. Sie entlastet die zuständigen Stellen bei der Beratung vor und während des Anerkennungsverfahrens, ist aber selbst keine zuständige Stelle und von daher auch nicht Ansprechpartner der Ausländerbehörden im beschleunigten Fachkräfteverfahren.

Über die Zusammenarbeit zwischen der ZSBA und den Anerkennungsstellen in Hessen ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund (BMBF, BMAS), Bundesagentur für Arbeit und dem

Land Hessen geschlossen worden. Die Vereinbarung sieht auch die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in Abstimmung mit den Partnerinnen und Partnern dieser Vereinbarung auch über einen regelmäßigen Informationsaustausch der beteiligten Akteure im Land vor.

Frage 5. In welchen Branchen und Berufen fehlen Fachkräfte in Hessen?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit verwiesen. Im Bericht zum Jahr 2020 zeigten sich Engpässe vor allem in der Pflege, im Bereich der medizinischen Berufe, in Bau- und Handwerksberufen und in IT-Berufen. Pandemiebedingt ist die Zahl der Berufe mit Engpässen im Vergleich zum Vorjahr spürbar gesunken.

Der Bericht zum Jahr 2019, der noch eine regionale Analyse beinhaltete, wies als zusätzliche regionale Mangelberufe in Hessen noch „Versicherungs- und Finanzdienstleistungen“ auf der Expertenebene aus.

Frage 6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Einführung des Fachkräftezuwanderungsgesetzes ergriffen, um potenzielle ausländische Fachkräfte in Mangelberufe zu vermitteln?

Die Vermittlung von Fachkräften erfolgt durch Jobcenter, Agenturen für Arbeit bzw. private Vermittlerinnen und Vermittler. Die Landesregierung unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber allein oder gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern durch Angebote wie das WELCOMECENTER Hessen oder das Pflegequalifizierungszentrum Hessen bei der Beschäftigung internationaler Fachkräfte.

Frage 7. Hat der Landesarbeitskreis „Fachkräftezuwanderung“ seine Tätigkeit wiederaufgenommen?

Bei dem „Landesarbeitskreis Fachkräfteeinwanderung“ handelt es sich um einen Arbeitskreis des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS), der vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes eingesetzt wurde und der seither regelmäßig tagt. In diesem Arbeitskreis sind u. a. die betroffenen Fachressorts, die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit und das IQ-Landesnetzwerk vertreten. Erörtert werden insbesondere die Prozessgestaltung innerhalb des Beschleunigten Fachkräfteverfahrens.

Frage 8. Hält die Landesregierung weiterhin an ihrer Haltung fest, das Verfahren zur Fachkräfteeinwanderung nicht bei einer Zentralen Ausländerbehörde in Hessen zu zentralisieren?

Die dezentrale, subsidiäre Aufgabenwahrnehmung durch die 31 kommunalen Ausländerbehörden hat sich bewährt. Arbeitgeber sind auf eine ortsnahe und ansprechbare Sachbearbeitung und Beratung angewiesen. Die politisch Verantwortlichen in den Kommunen wurden eng in den Umsetzungsprozess eingebunden, den das Fachkräfteeinwanderungsgesetz erforderlich gemacht hat.

Frage 9. Wie wird der hessische Umgang mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz evaluiert?

Die Umsetzung des Gesetzes ist kontinuierlich Gegenstand der fachaufsichtlichen Arbeit der übergeordneten Stellen im Land und des Austauschs mit den zuständigen Ressorts auf Bundes- und Landesebene (siehe auch die Antwort zu Frage 7). Darüber hinaus werden die Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sowie die damit verbundenen Erfahrungswerte in der Praxis regelmäßig bei Dienstbesprechungen mit den Regierungspräsidien und den kommunalen Ausländerbehörden thematisiert und umfassend erörtert.

Frage 10. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur gezielten Zuwanderung mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz nach dem Ende der Corona-Pandemie?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Nach Auffassung der Landesregierung wird nach dem Ende der Corona-Pandemie der Bedarf der Wirtschaft nach Fachkräften wieder ansteigen, sodass wieder von einer Erhöhung der Fallzahlen in diesem Bereich auszugehen ist. Bereits vor Beginn der Corona-Pandemie wurden mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz angemessene und ausreichende Maßnahmen zur gezielten Förderung der Zuwanderung ergriffen.

Wiesbaden, 13. August 2021

In Vertretung:
Dr. Stefan Heck